



## Deutsches Reich

Notbeschluß vom 29. März 2017

in rechtfertigendem Notstand gemäß BGB §227, §228 und §229

### Übergangsverordnung zur Erhebung der Steuern in den sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich

Die BRD-Finanzämter erstellen willkürlich Steuerbescheide, beruhend auf Schätzungen, indem diese den Steuerzahlern Gewinne unterstellen und zu zahlende Steuern fordern, die die Steuerzahler oftmals überhaupt nicht in der Lage sind, zu bezahlen. Bereits zahlreiche mittelständige Unternehmen mußten aus diesem Grunde ihre Selbstständigkeit und damit ihre physische Existenzgrundlage aufgeben. Um unsere Staatsangehörigen vor dieser praktizierten Steuerwillkür der BRD zu schützen, wurde in allergrößter Not durch die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich folgendes beschlossen:

Je nach Stand und Fortschritt der Reorganisation, werden die Aufgaben des Finanzwesens auf die Selbstverwaltungskörperschaften der Städte und Gemeinden übertragen.

Gemäß des Standes der Reorganisation übernimmt der Bereich innere Angelegenheiten der administrativen Regierung bzw. der entsprechenden handlungsfähigen Verwaltungsebenen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten die Aufgaben des Finanzwesens.

Solange jedoch die BRD gemäß Art. 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes inne hat, und diese auch gemäß Art. 120 (2) GG die Aufgaben übernimmt, gehen die Einnahmen auf den Bund über i. B. m. dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges [Haager Landkriegsordnung] (HLKO) vom 18. Oktober 1907.

Artikel 48 „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfang zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.“

und

Artikel 49 „Erhebt der Besetzende in dem Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebietes geschehen.“

Da die Landesebenen der BRD nur für die Verwaltung der Staatenlosen zuständig sind, werden alle Steuereinnahmen dem BRD-Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt.

### Teil 1: Richtlinie zur Lohnsteuer, Einkommenssteuer, Gewinnsteuer, Umsatzsteuer

Die Höhe der festzusetzenden Lohn-, Einkommens- oder Gewinnsteuer wird in Anlehnung der Steuergesetze des Staates Freistaat Preußen bestimmt gemäß der HLRD Artikel 43 unter Beachtung der Landesgesetze.

Artikel 43 „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht,

*unter Beachtung der Landesgesetze.“*

Alle Staatsangehörigen, die ihre Steuererklärung und ihre Steuerzahlung in einem Glied-/Bundesstaat des Staatenbundes Deutsches Reich vornehmen, erhalten eine Steuerbescheinigung. Diese können dann dem ehemaligen zuständigen BRD-Finanzamt vorgelegt werden.

#### 1. Staatsangehörige, die in einem BRD-Unternehmen beschäftigt sind

Der Staatsangehörige hat einen Vertrag- hier Arbeitsvertrag mit seinem Arbeitgeber geschlossen und damit sein Einverständnis erklärt, daß der Arbeitgeber sowohl an das BRD-Finanzamt die in der BRD vorgegebene Lohn-/Einkommenssteuer, sowie an die Sozialstellen wie Krankenkasse,

Arbeitsamt und Rentenstelle abführt. Bei evtl. Steuerrückerstattungen muß sich der Staatsangehörige dann direkt an das zuständige BRD-Finanzamt wenden.

Damit entfällt die Steuerzahlung an den Glied-/Bundesstaat, in dem er seinen Wohnsitz genommen hat.

## 2. Staatsangehörige, die in einem Unternehmen eines Glied-/Bundesstaates beschäftigt sind

Der Unternehmer führt die Lohn-/Einkommenssteuer für den Staatsangehörigen monatlich an den zuständigen Bereich innere Angelegenheiten / Finanzwesen in Höhe von 10 % des Einkommens ab. Hierbei ist ein jährlicher Steuer-Freibetrag in Höhe von 23.000 EUR zu berücksichtigen.

Bei evtl. Steuerrückerstattungen muß der Staatsangehörige dann eine Steuererklärung in Form einer einfachen Einnahmen-/Kosten-Rechnung an den zuständigen Bereich innere Angelegenheiten / Finanzwesen schriftlich im Folgejahr bis zum 30. April einreichen.

Der Unternehmer führt die Sozialabgaben für den Staatsangehörigen an die BRD-Stellen, wie der Krankenkassen, des Arbeitsamtes und an die Rentenstelle in von der BRD vorgeschriebener Höhe ab.

## 3. Staatsangehörige, die ein Unternehmen in einem Glied-/Bundesstaat angemeldet haben und BRD-Personen beschäftigen

Der Unternehmer führt alle Lohn-/Einkommenssteuer für die BRD-Personen an das BRD-Finanzamt sowie an die Sozialstellen wie Krankenkasse, Arbeitsamt und Rentenstelle, und zwar in der von der BRD vorgeschriebenen Höhe ab.

## 4. Staatsangehörige, die ein Unternehmen in einem Glied-/Bundesstaat angemeldet haben

Der Unternehmer ermittelt mit Hilfe einer einfachen Einnahmen-/Kostenrechnung seinen Gewinn. Dieser ist im Folgejahr bis zum 30. April mit einer Steuererklärung an den zuständigen Bereich innere Angelegenheiten / Finanzwesen schriftlich einzureichen.

Der Gewinn der über dem jährlichen Freibetrag in Höhe von 23.000 EUR liegt, wird mit 10 % versteuert.

Für jedes staatsangehörige Kind ohne Einkommen, dessen Eltern in einem Glied-/Bundesstaat Steuern zahlen, wird ein jährlicher Steuerfreibetrag von 10.000 EUR berücksichtigt.

Die Umsatzsteuer kann auf diesem Stand der Reorganisation derzeit noch nicht berücksichtigt werden.

## Teil 2: Kraftfahrzeug = Steuern:

Die Kfz= Steuern für in einem Glied=/Bundesstaat angemeldete Fahrzeuge werden ebenfalls von dem zuständigen Bereich innere Angelegenheiten / Finanzwesen der sich in Reorganisation befindenden Glied=/Bundesstaaten in Anlehnung der BRD= Berechnungsgrundlage für Kfz=Steuer eingezogen und an das BRD= Bundesministerium der Finanzen gemeldet.

## Teil 3: Sonstige Steuerarten:

Alle anderen Steuerarten wie z.B. Grundstückssteuer, Grunderwerbssteuer, etc. pp. werden weiterhin direkt von den zuständigen BRD= Institutionen eingezogen, und zwar solange, bis die sich in Reorganisation befindenden Glied=/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich selbst in der Lage sind, diese Aufgaben ebenfalls zu übernehmen.

Dieser Beschluß wurde mit 23 Ja=Stimmen und mit 1 Nein=Stimme des Bundesstaates Württemberg angenommen.

Der Bundesstaat Württemberg wird in der Würdigung seiner Souveränität und Selbstbestimmung eine eigene Richtlinie zur Steuererhebung erarbeiten.

Gegeben zu Königfeld am 31. März 2017



*Beate Maria a.d.F. Rude*

Date & Time : 20-APR-2017 15:56 THU  
 Model Name : M267x 287x Series  
 Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W  
 Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
641	0302299397	20-04	15:50	05'37"	G3	005/005 OK



## Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs  
 Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten  
 Crinitzer Str. 19 C  
 [15926] Fürstlich Drehna

[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

### Diplomatische Korrespondenz

20-04/17 DR

Sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Putin, sehr geehrte Exzellenz Herr Botschafter Grinin, sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Trump, sehr geehrter Herr Kent Doyle Logsdon,

ich, der bestellte Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen für den Bereich äußere Angelegenheiten und für das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, entbiete dem Präsidenten und dem Botschafter der Russischen Föderation, sowie dem Präsidenten und dem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika im Namen aller Regierungsvertreter der sich in Reorganisation befindenden Staaten im Staatenbund Deutsches Reich meine besten Empfehlungen.

Ich habe die Aufgabe, den beiliegenden Notbeschluß „Übergangsverordnung zur Erhebung der Steuern in den sich Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich“ vom 29. März 2017 zur Kenntnis an Ihre Exzellenzen weiterzuleiten.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Anlage: Notbeschluß vom 29. März 2017 in rechtfertigendem Notstand gemäß BGB §227, §228 und §229

Gegeben zu Fürstlich Drehna am 20. April 2017

Mit freundlichen Grüßen

Vertretungen Russische Föderation  
 Botschaft  
 S.E. Herr Grinin  
 Unter den Linden 63 - 65  
 [10117] Berlin  
 S.E. Herr Präsident Putin  
 Vorab per Fax: 030 229 93 97



*Hans Franz Dülky  
 u. d. F. Dülky*

Botschaft Vereinigte Staaten von Amerika  
 Herr Kent Doyle Logsdon  
 Pariser Platz 2  
 [10117] Berlin  
 S.E. Mr. Präsident Trump  
 Vorab per Fax: 0 30 830 510 50

Date & Time : 20-APR-2017 16:06 THU  
 Model Name : M267x 287x Series  
 Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W  
 Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
642	03083051050	20-04	16:00	05'51"	G3	005/005 OK



## Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs  
 Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten  
 Crinitzer Str. 19 C  
 [15926] Fürstlich Drehna

[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

### Diplomatische Korrespondenz

20-04/17 DR

Sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Putin, sehr geehrte Exzellenz Herr Botschafter Grinin, sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Trump, sehr geehrter Herr Kent Doyle Logsdon,

ich, der bestellte Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen für den Bereich äußere Angelegenheiten und für das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, entbiete dem Präsidenten und dem Botschafter der Russischen Föderation, sowie dem Präsidenten und dem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika im Namen aller Regierungsvertreter der sich in Reorganisation befindenden Staaten im Staatenbund Deutsches Reich meine besten Empfehlungen.

Ich habe die Aufgabe, den beiliegenden Notbeschuß „Übergangsverordnung zur Erhebung der Steuern in den sich Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich“ vom 29. März 2017 zur Kenntnis an Ihre Exzellenzen weiterzuleiten.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Anlage: Notbeschuß vom 29.März 2017 in rechtfertigendem Notstand gemäß BGB §227, §228 und §229

Gegeben zu Fürstlich Drehna am 20. April 2017

Mit freundlichen Grüßen

Vertretungen Russische Föderation  
 Botschaft  
 S.E. Herr Grinin  
 Unter den Linden 63 - 65  
 [10117] Berlin  
 S.E. Herr Präsident Putin  
 Vorab per Fax: 030 229 93 97



*Hans Franz Grinin  
 u. d. F. Logsdon*

Botschaft Vereinigte Staaten von Amerika  
 Herr Kent Doyle Logsdon  
 Pariser Platz 2  
 [10117] Berlin  
 S.E.Mr. Präsident Trump  
 Vorab per Fax: 0 30 830 510 50

Date & Time : 21-APR-2017 10:19 FRI  
Model Name : M267x 287x Series  
Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W  
Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
645	030902695245	21-04 10:12	06'34"	G3	007/007	OK



## Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich  
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des  
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand  
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit  
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer  
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs  
Reichsamt für innere Angelegenheiten  
Marktweg 18  
[53426] Königsfeld /Eifel  
Beate Maria a.d.F. R u d e  
Ada Cornelia a.d.F. Reichhelm  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

An das  
Standesamt I in Berlin  
Schönstedtstr. 5  
13357 Berlin

Fax: 030 90 269-5245

Werte Damen und Herren,

da die BRD-Finanzämter es zur Gewohnheit gemacht haben, die Steuererhebungen auf Grundlage von Steuerschätzungen in Größenordnungen einzutreiben, die für die Steuerzahler oftmals gar nicht realisierbar sind, sahen wir uns gezwungen, zum Schutze unserer Staatsangehörigen in den sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich im rechtfertigendem Notstand, BGB § 227, § 228, § 229 einen Notbeschluß „Übergangsverordnung zur Erhebung der Steuern in den sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich“ zu fassen.

Anbei reichen wir Ihnen diesen Beschluß zur Kenntnis.

Anlage: Notbeschluß „Übergangsverordnung zur Erhebung der Steuern in den sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich“

Gegeben zu Königsfeld am 20. April 2017

Mit freundlichen Grüßen



Ada Cornelia a.d.F.  
Reichhelm

Date & Time : 20-APR-2017 17:17 THU  
 Model Name : M267x 287x Series  
 Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W  
 Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
644	030186823260	20-04 17:10	06'44"	G3	007/007	OK



## Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich  
 innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des  
 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand  
 vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit  
 seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer  
 Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs  
 Reichsamt für innere Angelegenheiten  
 Marktweg 18  
 [53426] Königsfeld /Eifel  
 Beate Maria a.d.F. R u d e  
 Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e i m  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Bundesministerium der Finanzen Dienstsitz Berlin  
 Wilhelmstraße 97  
 10117 Berlin  
 Postanschrift: 11016 Berlin

Fax: 03018 / 682 - 32 60

Werter Herr Dr. Schäuble, wert Damen und Herren,

da die BRD-Finanzämter es zur Gewohnheit gemacht haben, die Steuererhebungen auf Grundlage von Steuerschätzungen in Größenordnungen einzutreiben, die für die Steuerzahler oftmals gar nicht realisierbar sind, sahen wir uns gezwungen, zum Schutze unserer Staatsangehörigen in den sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich im rechtfertigendem Notstand, BGB § 227, § 228, § 229 einen Notbeschluß „Übergangsverordnung zur Erhebung der Steuern in den sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich“ zu fassen.

Anbei reichen wir Ihnen diesen Beschluß zur Kenntnis.

Anlage: Notbeschluß „Übergangsverordnung zur Erhebung der Steuern in den sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich“

Gegeben zu Königsfeld am 20. April 2017

Mit freundlichen Grüßen



*Ada Cornelia a.d.F.  
 Reichheim*